

Präambel:

In der parteifreien Tradition von unabhängigen Kandidaten und freien Wähler sowie im festen Glauben, dass das heutige Parteiensystem einer grundlegenden Reform in Richtung Bürgernähe bedarf, bilden wir eine offene Organisation, die sich auf alle politisch interessierten Bürger und besonders jene stützt, die bereits in zahlreichen unabhängigen Wählergruppen und anderen Organisationen fachlich, regional oder kommunal Politik betreiben. Dabei vermeiden wir jeden Eingriff in deren ureigene Belange. Wir sehen unsere Aufgabe vielmehr darin, ihre Unabhängigkeit zu stärken, sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen neue Möglichkeiten zu erschließen.

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Zweck

- (1) Der Name der Organisation lautet: **UNABHÄNGIGE ...für bürgernahe Demokratie** (Kurzbezeichnung: **UNABHÄNGIGE**).
- (2) Sie versteht sich als Partei im Sinne des Grundgesetzes und hat ihren Sitz in Berlin. Tätigkeitsgebiet ist die gesamte Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sie wirkt an der politischen Willensbildung mit und vertritt die in § 2 genannten Ziele. Im Mittelpunkt steht die Verwirklichung sachbezogener, nicht an Ideologien und Gruppenegoismen orientierter Politik. Soweit es dem Wohl der Bürger dient und zur Umsetzung der Ziele erforderlich ist, kann sie auf allen politischen Ebenen an Wahlen teilnehmen.
- (4) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Spenden und Beiträge sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 2. Ziele, Programm

- (1) Unabhängig von jeder Zugehörigkeit zu einer Partei ermöglichen wir Bürgern, die sich zu nachfolgenden Zielen bekennen, die Kandidatur für politische Ämter.
- (2) Die Vereinigung bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie fördert und fordert eine sich selbst organisierende Bürger- und Zivilgesellschaft. Bürger müssen Gelegenheit erhalten, wesentliche gesellschaftliche und politische Regelungen direkt zu beeinflussen und bei der Wahl ihrer Volksvertretern direkt Einfluss zu nehmen. Eine stabile und nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung kommt unserer und den nächsten Generationen zugute. Vorhersehbare Veränderungen sind rechtzeitig zu berücksichtigen und gerechte Startvoraussetzungen mit vergleichbaren Chancen zu garantieren. Neben dem Wohl jedes Einzelnen steht immer das Wohl der gesamten Bürgerschaft besonders im Mittelpunkt unseres Wirkens.

§ 3. Gliederung

- (1) Die Vereinigung besteht aus dem Bundesverband und Wahlkreisverbänden. Weitere Unterverbände können mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes jederzeit frei gebildet werden. Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus untergeordneter Ebenen regelt der jeweils übergeordnete Verband unter Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung eigenverantwortlich; räumliche Verbandsgrenzen müssen deckungsgleich mit politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sein.
- (2) Jeder Verband wird durch einen eigenen Vorstand geleitet, der die Verteilung der Aufgaben eigenverantwortlich regelt. Das Präsidiums des Bundesverbandes kann Gebietsverbänden bei Bedarf zusätzlich Aufgaben anderer Verbände übertragen. Besteht kein untergeordneter Verband oder wird dieser aufgelöst, fallen dessen Aufgaben, Mitglieder und Vermögen dem jeweils nächsthöheren Verband zu.
- (3) Die Zuordnung zu Gebietsverbänden erfolgt nach dem im Mitgliedsantrag genannten Wohnsitz. Erhebt kein betroffener Verband Einspruch, darf das Präsidiums des Bundesverbandes in begründeten Fällen eine abweichende Zuordnung vornehmen.
- (4) Beantragen mindestens 10 Mitglieder oder ein übergeordneter Verband eine Verbandsgründung, ist innerhalb von einem Jahr zu einer Gründungsversammlung aufzurufen und ordnungsgemäß einzuladen. Enthält der Antrag einen Vorschlag für einen

Gründungsvorstand, soll der übergeordnete Verband diesen kommissarisch ernennen; er amtiert bis zur Gründungsversammlung. Seine Amtsdauer endet, sobald drei Mitglied des neuen Verbandes beim übergeordneten Verband schriftlich Neuwahlen fordern.

(5) Übergeordnete Verbände können jederzeit Vertreter zu Versammlungen untergeordneter Verbände senden; diese Vertreter besitzen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

(1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, sobald sie auf einer politischen Ebene nach geltenden Vorschriften bei der nächsten Wahl wahlberechtigt ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Vereinigung ist anzugeben.

(2) Bei der Mitgliedschaft ist zwischen stimmberechtigten Mitgliedern (Vollmitgliedschaft) und nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zu unterscheiden. Will eine Person oder Organisation die Vereinigung nur passiv fördern oder in freier Mitarbeit an der politischen Diskussion und Arbeit teilnehmen, reicht dafür eine stimmrechtslose Fördermitgliedschaft. Beiträge von Fördermitgliedern gelten rechtlich als freiwillige Spende.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; in Ausnahmefällen kann das einem anderen Mitglied zu Protokoll gegeben werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Mitglied, dass bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und die Ziele, Grundsätze und Satzung der politischen Vereinigung respektieren wird. Die Aufnahme wird vom Präsidium des Bundesverbandes bestätigt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitglieder anderer politischer Vereinigungen können Mitglied werden, soweit die Vereinigung Partner (§ 11) oder bei Wahlen nicht als Konkurrenten anzusehen ist oder das Mitglied durch schriftliche Erklärung nachweist, dass die aktive Mitgliedschaft dort ruht; im Zweifel entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch Eingang des Aufnahmeantrags und des Beitrags vorläufig wirksam; die Vorläufigkeit entfällt nach Ablauf von 12 Monaten. Legt ein betroffener Verband in dieser Zeit Widerspruch ein, ruht ab diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft, bis rechtskräftig darüber entschieden ist. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand und wurde kein anderweitiger Beschluss gefasst, ruhen bis zum Beitragseingang sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

(6) Für Kommunikationszwecke soll jedes Mitglied der Bundesgeschäftsstelle eine E-Mail-Adresse bzw. einen Fax-Anschluss melden. Vorstände und Geschäftsstellen sind berechtigt, die gesamte Kommunikation über diese Kommunikationswege und eine zusätzliche Veröffentlichung auf den eigenen Internet-Seiten abzuwickeln.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig und dem Bundesverband gegenüber schriftlich zu erklären ist. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht mehr als 12 Monate nicht nach, ist der Bundesverband berechtigt, dies ohne weitere Ankündigung als wirksame Austrittserklärung zu werten.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag rechtzeitig ohne Aufforderung zu zahlen und die Änderung von Daten lt. § 4 dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und ihnen steht das Recht zu, an Mitglieds- und Aufstellungsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich um eine Kandidatur zu bewerben. Bei Versammlungen ist ein amtliches Dokument (Personalausweis, Meldebescheinigung o. ä.) zur Identitätsfeststellung mitzuführen.

(3) Nicht stimmberechtigten Mitgliedern steht bei Versammlungen lediglich ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht zu, soweit die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst.

(4) Mitglieder, die vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen und ihr damit schweren Schaden

zufügen, werden aus der politischen Vereinigung ausgeschlossen. Antragsberechtigt ist das Präsidium des Bundesverbandes. Ausschlussentscheidungen werden vom jeweils zuständigen Schiedsgericht getroffen. Das Mitglied kann dagegen Beschwerde bei der nächst höheren Instanz einreichen, die dann endgültig entscheidet.

(5) Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die Vorstand bzw. Präsidium im Namen der politischen Vereinigung vornehmen, nur mit dem Vermögen der politischen Vereinigung.

§ 6. Generalversammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung; Parteitag)

(1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes der jeweiligen politischen Ebene; sie beschließt über politische Grundsätze, Satzung und Ordnungen, Auflösung und Verschmelzung sowie Entlastung des Vorstands und Genehmigung der Rechenschaftsberichte.

(2) Eine Generalversammlung ist jährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre abzuhalten. Neben dem Vorstand wählt sie das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfung, der jeweils keine Mitglieder des Vorstands angehören dürfen. Ist die Wahl von Rechnungsprüfern unterblieben, übernimmt das Schiedsgericht deren Aufgabe.

(3) Umfasst der Bundesverband 100 Mitglieder oder mehr, tagt die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung. Soweit Wahlkreisverbände noch nicht flächendeckend existieren, werden die Delegierten auf gesonderten Regional- oder Landesversammlungen gewählt, wobei für die Zuordnung der Stimmberechtigung der Mitglieder die Registrierung beim Bundesverband gilt. Die Einberufung und genaue Einteilung der Regionen ist Aufgabe des Bundesverbandes; er hat sich dabei an den Bundesländern und der Zahl der jeweils Wahlberechtigten zu orientieren, wobei die Zahl der Wahlberechtigten in keiner Region weniger als die Hälfte der größten Region betragen darf; für untere Ebenen gilt dies analog.

(4) Verbände ab 50 Mitglieder können in Form einer Delegiertenversammlung tagen, falls die Generalversammlung zuvor dafür detaillierte Regeln und einen genauen Zeitplan beschließt; Unterverbände haben dafür in geheimer Wahl in ihren Generalversammlungen Delegierten sowie Ersatzdelegierte mit klarer Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen.

(5) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der letzten vom Bundesverband veröffentlichten Anzahl stimmberechtigter Mitglieder pro Unterverband oder Region; sie berechnet sich nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|---|---------------|
| • Bis zu 20 Mitglieder: | 3 Delegierte |
| • von 21 bis 100 Mitglieder je angefangene 10 Mitglieder: | 1 Delegierter |
| • von 101 bis 500 Mitglieder je angefangene 25 Mitglieder: | 1 Delegierter |
| • von 501 bis 2000 Mitglieder je angefangene 50 Mitglieder: | 1 Delegierter |
| • ab 2001 Mitglieder je angefangene 100 Mitglieder: | 1 Delegierter |

Erreicht die Gesamtzahl an Delegierten nicht mindestens 50, ist deren Zahl zu verdoppeln, übersteigt sie 300, ist sie anteilig entsprechend zu kürzen; dabei ist kaufmännisch zu runden.

§ 7. Vorstand und Präsidium

(1) Der Vorstand leitet den jeweiligen Verband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er überwacht die laufende Geschäftsführung des Präsidiums und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder interne Regelungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 30 gleichberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorsitzenden und bis zu 6 Stellvertretern. Die genaue Zahl und weitere Einzelheiten legt bei Bedarf die Generalversammlung fest.

(3) Dem Vorstand gehört auch ein durch die BÜRGER-FRAKTION (§12) in geheimer Wahl bestimmtes Mitglied an. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 von der General-

versammlung gewählten Mitgliedern, hat es nur beratende Funktion. Beratende Funktion haben auch weitere Mitglieder, die der Vorstand mit 2/3-Mehrheit selbst bestellen kann.

(4) Das Präsidium ist geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Es erledigt die laufenden und besonders dringlichen Verbandsangelegenheiten und besteht aus einem Geschäftsführer und bis zu 4 Stellvertretern, die der Vorstand aus seiner Mitte heraus wählt; die genaue Zahl und Zuordnung legt der Vorstand fest. Fasst die Generalversammlung oder der Vorstand keine gegenteiligen Beschlüsse, sind Mitglieder des Präsidiums jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen auf. Sie können sich dazu eine eigene Geschäftsordnung geben. Vorstand oder Präsidium können für bestimmte Aufgaben und Themen jederzeit Arbeitskreise oder Beauftragte einsetzen.

(6) Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sind den Mitgliedern zu Fragen über ihre amtliche Tätigkeit auskunftspflichtig, falls die Generalversammlung das beschließt. Der Vorstand hat der Generalversammlung mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht mit Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel zu erstatten.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums beträgt jeweils 2 Jahre. Fasst der Vorstand unter Ausschluss von Betroffenen keinen anderweitigen Beschluss, bleiben sie bis zum Amtsantritt der Nachfolger geschäftsführend im Amt.

(8) Der Vorstand darf Richtlinien für das Präsidium erlassen, die vom diesem einzuhalten und umzusetzen sind. Der Vorstand kann vorläufige Ordnungen unterhalb der Satzung beschließen, die bis zur nächsten Generalversammlung bindend sind. Zur Geltung über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Bestätigung durch die Generalversammlung erforderlich.

(9) Vorstand und Präsidium können gemeinsam einem oder mehreren Bevollmächtigten die Geschäftsführung übertragen und eine Alleinvertretungsberechtigung sowie die Befreiung von § 181 BGB erteilen. Die Vertretungsbefugnis von Vorstand und Präsidium bleibt davon unberührt.

(10) In außergewöhnlichen Fällen oder auf Anraten staatlicher Stellen kann der Vorsitzende des Präsidiums in eigener Verantwortung und mit Zustimmung des Vorstandes sämtliche Handlungen und Willenserklärungen für die Vereinigung abgeben. Diese gelten nur bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums und bedürfen dort zur weiteren Gültigkeit der Genehmigung.

§ 8. Beschlussfassung, Wahlen

(1) Versammlungen sind vom zuständigen Vorstand des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail/Fax-Benachrichtigung mindestens 14 Tage davor einzuberufen. Zusätzlich soll eine Veröffentlichung auf den eigenen Internet-Seiten erfolgen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von 3 Tagen eingeladen werden; der Grund der Verkürzung ist in der Tagesordnung zu nennen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Fordern 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10 stimmberechtigte Mitglieder eine Versammlung, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine Versammlung einzuberufen.

(3) Bestimmen die Anwesenden zu Beginn einer Versammlung keine andere Tagesordnung und keine andere Versammlungsleitung, gilt die übersandte Tagesordnung und die Versammlungsleitung übernimmt das Präsidium. Gehen Anträge erst in der letzten Woche vor einer Versammlung beim zuständigen Vorstand ein, werden sie in dieser Versammlung nur behandelt, soweit die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

(4) Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Verbänden bedürfen der Zustimmung des ggf. übergeordneten Verbandes sowie einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Generalversammlung;

Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Verbänden bedürfen zusätzlich noch einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Mitglieder-Entscheid.

(5) Mitglieder des Vorstands werden getrennt gewählt. Im 1. Wahlgang ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Entscheidungswahl zwischen stimmgleichen Bewerbern; bei erneuter Stimmgleichheit und in sonstigen Pattsituationen entscheidet das Los.

(6) Soweit keine abweichende Regelung besteht, entscheidet die einfache Mehrheit in offener Abstimmung. Ist geheime Wahl vorgeschrieben oder beantragen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl, ist geheim abzustimmen.

(7) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die zumindest die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Wurde kein gesonderter Protokollführer bestimmt, genügt die Unterschrift des Versammlungsleiters.

(8) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind grundsätzlich zulässig. In diesem Fall hat der Antragsteller allen Stimmberechtigten den genauen Wortlaut seines Antrags sowie ggf. weitere Erläuterungen und einen Abstimmungs-Endtermin zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Stimmberechtigten ihre Entscheidung zumindest dem Antragsteller und dem Leiter des Gremiums bekannt zu geben, sonst gilt dies als Enthaltung. Der Leiter fasst die so gefassten Entscheidungen dann in einem Protokoll zusammen und übermittelt dieses allen Stimmberechtigten. Ein Beschluss tritt vorläufig in Kraft, sobald ihm mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten zugestimmt haben. Einwendungen gegen solche Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Endergebnisses zulässig, danach werden sie endgültig bindend.

§ 9. Mitglieder-Initiative, Mitglieder-Entscheid, Mitglieder-Befragung

(1) Alle in § 6 Abs. 1 genannten Punkte können durch Beschluss des Präsidiums, des Vorstands oder der Generalversammlung auch durch Mitglieder-Entscheid beschlossen werden. Liegt von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ein gleichlautender Antrag vor (Mitglieder-Initiative), ist innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres ein Mitglieder-Entscheid durchzuführen.

(2) Zu wichtigen Fragen kann das Präsidium jederzeit eine nicht bindende Mitglieder-Befragung durchführen. Liegt eine Mitglieder-Initiative auf Befragung vor, ist innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres darüber eine Mitglieder-Befragung durchzuführen.

(3) Der Vorstand hat unter Angabe der Gründe und der Frist alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail/Fax und Veröffentlichung im Internet über den Entscheid oder die Befragung zu benachrichtigen und zur Stimmabgabe aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt mindestens 1 Monat. Nach Ablauf der Frist wird das Ergebnis veröffentlicht.

(4) Ein Beschluss tritt in Kraft, sobald im Mitglieder-Entscheid die notwendige Mehrheit erreicht ist. Einwendungen gegen eine Abstimmung oder Befragung sind nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Ergebnisses zulässig. Soweit § 9 Absatz 3 oder § 9 Absatz 5 PartG der sofortigen Geltung von Mitglieder-Entscheiden entgegen stehen sollten, treten sie erst durch Beschluss auf der nächsten Generalversammlung in Kraft.

§ 10. Finanzen

(1) Die Generalversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest und entscheidet über Ermäßigungen. Sie kann dieses Recht an Präsidium oder Vorstand delegieren.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer, hat dem Vorstand jährlich einen Finanzplan vorzulegen, auf dessen

Grundlage die Mittel verwendet werden dürfen. Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen sind nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lückenlos aufzuzeichnen.

(3) Finanz- und Rechenschaftsberichte sind jeweils von Rechnungsprüfern zu prüfen, termingerecht aufzustellen und dem übergeordneten Verband und auf Antrag auch dem Bundesverband rechtzeitig zuzuleiten; die Termine gibt der Bundesverband vor.

(4) Zuwendungsbescheinigungen werden spätestens nach Ablauf des Jahres erteilt; Einzelheiten regelt der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer. Mitglieder- und Finanzdaten dürfen nur mit Beschluss der Generalversammlung offengelegt werden; die damit befassten Personen sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Form und Inhalt der Rechenschaftslegung müssen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 - 31 PartG) entsprechen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zu dem in § 23 PartG genannten Termin an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übermitteln; Einzelheiten regelt der jeweilige Finanzverantwortliche, im Zweifel der Geschäftsführer.

§ 11. Partnerschaften

(1) Die Vereinigung strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf allen politischen Ebenen an, soweit diese ähnliche politische Ziele verfolgen. Partnerverbände erhalten den Status von Fördermitgliedern; Einzelheiten dazu regelt das Präsidium des Bundesverbandes. Alle wichtigen Fragen (Wahlabsprachen, Zuständigkeiten usw.) sind in Vereinbarungen zu klären, die alle politische Ebenen betreffen können. Mitgliedern der Partnerverbände steht das Recht zu, sich in eigenen Arbeitsgruppen zu organisieren.

(2) Partnerschaften treten durch Genehmigung des Präsidiums des Bundesverbandes vorläufig in Kraft; die jeweils nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig darüber. Werden keine anderslautenden Absprachen getroffen, können Partnerschaften von jeder Seite jederzeit in Schriftform beendet werden. Eine Partnerschaft endet mit Ablauf des Tages, an dem der Partner die Kündigung nachweislich erhalten hat.

§ 12. Arbeitsgruppen

(1) Die politisch-programmatische Arbeit findet in autonomen Arbeitsgruppen statt. Als übergeordnete Arbeitsgruppe soll für jede parlamentarische Ebene eine BÜRGER-FRAKTION eingerichtet werden, die überparteilich und demokratisch als unabhängige außerparlamentarische Bewegung fungiert.

(2) Jede BÜRGER-FRAKTION besteht aus bis zu drei vom Vorstand (§ 7) bestimmten Personen sowie den Delegierten der ihr zugeordneten politischen Arbeitsgruppen, deren Zahl sich analog zu § 6 berechnet. Ähnlich wie in einem Parlament werden in diesem Gremium Vorschläge zu Gesetzgebung und Wahlprogrammen eingebracht, diskutiert und zur Abstimmung gestellt. Kommt es zu einer Zustimmung, sind vorhandene Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung (z.B. Petitionen, Bürgerinitiativen, Volksbegehren sowie Bürger- und Volksentscheide) zu nutzen.

(3) Arbeitsgruppen können jederzeit gebildet werden; ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied der politischen Vereinigung sein. Kandidaten, die an der jeweils letzten Wahl teilgenommen haben, können zur organisatorischen und programmatischen Vorbereitung der nächsten Wahl mit den neuen Bewerbern eine eigene Arbeitsgruppen bilden. Die Entscheidung über Anerkennung oder Beendigung von Arbeitsgruppen trifft das Präsidium auf Antrag des Vorstands, der Generalversammlung oder von mindestens 10 Mitgliedern.

(4) Zusätzlicher Schwerpunkt jeder Arbeitsgruppe ist der Auf- und Ausbau eines politischen Netzwerkes, mit dem der Informationsaustausch sowie die politische Bildung der Bürger gefördert und bereits bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten gezielt aufgezeigt werden.

(5) Arbeitsgruppen sind an die Ziele der Satzung gebunden. Von der Generalversammlung beschlossene spezielle Vorgaben sind ebenfalls bindend. Im Übrigen organisieren und

finanzieren sich Arbeitsgruppen völlig eigenständig und eigenverantwortlich. Sie sind zwar Teil der politischen Vereinigung, regeln eigene Belange (z.B. Ziele, Verwendung der Mittel, Höhe der eigenen Beiträge, Aktionen) aber ausschließlich durch eigene Beschlüsse.

§ 13. Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Bei Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gültigen wahlrechtlichen Bestimmungen zu beachten; bei Bedarf regelt die jeweilige Aufstellungsversammlung entsprechende Einzelheiten. Das Präsidium des Bundesverbandes kann dazu Richtlinien erlassen.
- (2) Bei der Aufstellung von Listen sind Direktkandidaten aufgrund ihrer bisher erzielten Ergebnisse bevorzugt zu berücksichtigen. Das Präsidium des Bundesverbandes kann dazu spezielle Richtlinien erlassen. Der Wähler soll grundsätzlich Einfluss auf die Aufstellung der Listen nehmen können, soweit dies zulässig und sinnvoll ist.

§ 14. Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss

- (1) Haben Mitglieder gegen Interessen der politischen Vereinigung gehandelt, kann das Präsidium des Bundesverbandes folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sie aussprechen:
 - eine Rüge
 - die Aberkennung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der politischen Vereinigung
 - den Ausschluss aus der politischen Vereinigung, soweit das Mitglied vorsätzlich oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen hat und die Generalversammlung dies bestätigt.
- (2) Das Präsidium eines Gebietsverbandes kann gegen untergeordnete Gebietsverbände Ordnungsmaßnahmen aussprechen, soweit das Schiedsgericht einen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung festgestellt hat. Die Maßnahme tritt in Kraft, sobald der übergeordnete Verband sie bestätigt; sie tritt außer Kraft, wenn sie auf der nächsten Generalversammlung nicht bestätigt wird. Solche Ordnungsmaßnahmen sind:
 - die Rüge
 - die Amtsenthebung einzelner Organe
 - die Auflösung eines Gliederungsverbandes, soweit dieser vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.
- (3) Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Mitgliedern oder Gliederungen steht gegen alle sie betreffenden Entscheidungen grundsätzlich ein Widerspruchsrecht zu; näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (4) Auf Antrag des Präsidiums stellt das Schiedsgericht fest, ob schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnungen der politischen Vereinigung vorliegen, es entscheidet auch über eine strittige Auslegung und Anwendung von Organisationsregeln sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Auf Bundesebene wird mindestens alle 4 Jahre von der Generalversammlung ein Schiedsgericht gewählt. Es besteht aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und bis zu 2 Beisitzern; § 8 (5) gilt entsprechend. Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen innerhalb der politischen Vereinigung kein anderes Amt (Ausnahme: interne Rechnungsprüfer) bekleiden und auch keine regelmäßigen Einkünfte von dieser beziehen oder deren Angestellte sein.

§ 15. Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung ersetzt bzw. ändert die bisherige Satzung vom 29. 10. 2006.

In der Mitgliederversammlung am 25.10.2009 erhielt die Neufassung der Satzung die erforderliche Mehrheit.